

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	
Hauptausschuss	06.09.2023	nicht öffentlich
Kreistag	20.09.2023	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Umsetzung der Nachlassverteilung gemäß dem Testament von Frau Markschies

Gesetzliche Grundlage: § 24 Sächsische Landkreisordnung
§ 7 Abs. 2 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
§ 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Jugendamt

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Vergabe des Nachlasses von Frau Markschies entsprechend der Zweckbestimmung in Höhe von 104.542,22 € an den Träger der freien Jugendhilfe Gemeinsam Ziele Erreichen e.V., Stiftstraße 11, 08056 Zwickau zur Bereitstellung kostenloser Frühstücksmahlzeiten in Form von Frühstücksbeuteln an bedürftige Kinder.
2. Der Kreistag beschließt zur Umsetzung der Ziff. 1 Mehraufwendungen/-auszahlungen in der Gesamthöhe von 104.542,22 € im Produktsachkonto Gesundheitspflege – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche: 41410101.4318000/7318000.
3. Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen nach Ziff. 2 erfolgt:
 - im Ergebnishaushalt aus einer zweckgebundenen Einnahme (Produktsachkonto Gesundheitspflege – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen: 41410101.3148000) und
 - im Finanzhaushalt aus der zweckentsprechend vorzuhaltenden Liquidität (hier: Einzahlungen aus Erbe in den Jahren 2017 bis 2022).
4. Der Landrat wird ermächtigt, Zahlungen bis zu einer maximalen Höhe von gesamt 1.000,00 € aus weiteren Verkaufserlösen zum unter Ziff. 1 dieser Beschlussvorlage sowie zum unter Ziff. 1 der Beschlussvorlage BV 272/2021 gemachten Zwecken jeweils hälftig zur Auszahlung zu bringen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Mit Aktenvermerk vom 26.10.2015 des Amtsgerichtes Hohenstein-Ernstthal wurde die Verfügung von Todes wegen von Frau Markschies vom 30.12.2013 so ausgelegt, dass der Landkreis Zwickau als testamentarischer Haupterbe/Alleinerbe anzusehen ist mit der Auflage und Zweckbestimmung, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Verteilung im Sinne der Erblasserin vorzunehmen.

Mit notarieller Urkunde vom 13.03.2017 (UR 381/2017) durch Notar Dr. Gergaut wurde Antrag auf einen Erbschein gestellt.

Laut Gerichtsbeschluss des Amtsgerichtes Hohenstein-Ernstthal vom 26.04.2017 ist der Landkreis Zwickau als Alleinerbe über das Vermögen von Frau Hildegard Maria Markschies eingesetzt worden, welches mit dem am 14.06.2017 ausgestellten Erbschein AZ. 2 VI 358/15 dokumentiert wird.

Als Zweckbestimmung von der Erblasserin Frau Markschies war verfügt worden, dass das Nachlassvermögen laut Testament zu 50 % für „Futter für Tiere im Zoo“ und zu 50 % für „arme Kinder täglich eine warme Mahlzeit“ verwendet werden soll.

Das Nachlassvermögen beläuft sich nach Abzug der dem Landkreis entstandenen Kosten in Höhe von gesamt 1.710,62 € auf insgesamt 209.084,44 € (siehe Anlage).

Mit Beschluss BV/272/2021 wurde in der Kreistagssitzung am 07.07.2021 die erste Teilauszahlung des Erbes zu Gunsten der beiden Tierparks im Landkreis Zwickau beschlossen.

Gemäß der noch ausstehenden hälftigen Teilauszahlung in Höhe von 104.542,22 €, welche den Zweck verfolgt, armen Kindern täglich eine warme Mahlzeit zukommen zu lassen, schlägt die Verwaltung vor, die finanziellen Mittel an den Träger der Jugendhilfe Gemeinsam Zeile Erreichen e.V. zu vergeben.

Der genannte Träger soll die zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des Projektes "Frühstücksbeutel" verwenden, um bedürftigen Kindern kostenlose Frühstücksmahlzeiten in Form von Frühstücksbeuteln gemäß dem Projektvertrag (siehe Anlage 2) anzubieten. Das Projekt ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Budgets auf einen Zeitraum von 3,5 Jahren festgelegt.

Hinsichtlich der Regelung unter Ziffer 3 dieser Beschlussvorlage ist hinzuzufügen, dass dem zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage BV 272/2021 ursprünglich angenommenen Erbe zusätzliche Verkaufserlöse hinzugekommen sind und weitere Einnahmen in Aussicht stehen. Diese Regelung dient dazu, eine flexible und gerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten, die in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 1 dieser Beschlussvorlage sowie den unter Ziffer 1 der Beschlussvorlage BV 272/2021 festgelegten Zwecken erfolgt.

Anlage 1: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Nachlassangelegenheit Markschies

Anlage 2: Entwurf Projektvertrag